

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Software Technologie Initiative* und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Der Verein soll dort ins Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der angewandten Forschung sowie der Beratung und des Technologietransfers auf den für die Softwareentwicklung relevanten Gebieten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung innovativer Softwareentwicklungsansätze und deren Transfer in die Praxis, insbesondere durch

- die Beratung, Information und Schulung von Anwendern,
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Anwenderseminaren,
- die praxisnahe Unterstützung und Ergänzung von Lehr- und Forschungsaktivitäten von Bildungs- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Softwareentwicklung, insbesondere der Universität Kaiserslautern und der Fraunhofer-Einrichtung für experimentelles Software Engineering (IESE),
- die Förderung von Kontakten und des Erfahrungsaustauschs zwischen Wissenschaft und Praxis und
- die Förderung und Unterstützung von Aufenthalten von Studierenden an deutschen und ausländischen Firmen und Forschungseinrichtungen.

Hierbei wendet sich der Verein vornehmlich an kleinere und mittlere Unternehmen und sonstige Institutionen, schwerpunktmäßig in Rheinland-Pfalz.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nichteigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über die Mitwirkungspflicht als Mitglied wesentlich hinausgeht, können Mitglieder auf Beschluß des Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Zur Erfüllung seiner Zweckes betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein fachliches Interesse an den Arbeitsgebieten des Vereins haben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet auch über den Ausschluß eines Mitgliedes.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit schriftlichem Aufnahmebeschluß und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Kündigung.

(3) Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

(4) Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde und der Vorstand daher den Ausschluß des Mitgliedes beschlossen hat; das Mitglied soll vor dem Beschluß gehört werden.
- bei Mitgliedern, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand sind.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

(2) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, darunter

— dem Institutsleiter des IESE und

— dem Präsidenten der Universität Kaiserslautern oder einem von diesem benannten Vertreter.

(2) Weitere Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder der drei ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds nach Abs.2 beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs.2 vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Dieser bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat. Kann die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds nicht rechtzeitig vor Ende von dessen Amtsperiode stattfinden, so bleibt dieses Mitglied bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins; er kann sich in dieser Aufgabe durch einen Geschäftsführer unterstützen lassen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

(6) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestimmen. Er kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen und entlassen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte formelle Änderungen dieser Satzung durchzuführen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen benennen dem Vorstand gegenüber einen Bevollmächtigten.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen werden.

(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief ein.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen; sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach §6 (2) einzeln und in geheimer Wahl.

(7) Die Mitgliederversammlung hat außerdem folgende Aufgaben:

— Entlastung des Vorstandes

— Wahl des Rechnungsprüfers

— Beschluß über die mittel- und langfristigen Ziele des Vereins

— Beschluß bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins

— Beschluß der Beitragsordnung

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und die Universität Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.